

20. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Klimaschutz und
Energie

Ausschussdrucksache **20(25)324**

27.03.2023

Stellungnahme

Hauptstadtbüro Bioenergie, Sandra Rostek

Antrag der Fraktion der CDU/CSU

"Wärmewende versorgungssicher, nachhaltig und sozial gestalten"

BT-Drs. 20/4675

siehe Anlage

Stellungnahme

zum Antrag „Wärmewende versorgungssicher, nachhaltig und sozial gestalten“ der CDU/CSU- Bundestagsfraktion

Stand: 27.03.23

Das Hauptstadtbüro Bioenergie bündelt die politische Arbeit der Branche und wird getragen von:
Bundesverband Bioenergie e. V. (BBE), Deutscher Bauernverband e. V. (DBV), Fachverband Biogas e. V. (FvB)
und Fachverband Holzenergie (FVH)

Inhalt

Das Wichtigste in Kürze	3
1. Grundsätzliches: Breites Spektrum an klimaneutralen Heizungskonzepten ermöglichen	4
1.1. Eigentümern technische und wirtschaftliche Freiheit gewähren	4
1.2. Breiten Technologiemix anstreben	5
1.3. Einordnung des GEG-Entwurfs vom 7.3.2023	6
1.3.1. Ausschluss von Biogas mit über 40 Prozent Maisanteil.....	6
1.3.2. Ausschluss von Biomasse zur Versorgung von Neubauten.....	6
2. Zu den Vorschlägen im Einzelnen	7
Zu Vorschlag 2: Synergieeffekte zwischen Strom- und Wärmesektor durch biogene Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen	7
Vorschläge zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG).....	8
Zu Vorschlag 4: Ausbau der Einspeisung von Biomethan ins Gasnetz	9
Vorschläge für ein Biomethansofortmaßnahmenprogramm	9
Zu Vorschlag 5: Keine Förderung von H2-ready-Gaskesseln mit Einsatz von Erdgas	10
Zu Vorschlag 8: Beschleunigung und Akzeptanz der Wärmewende durch Nahwärmenetze und Quartierslösungen	10
1. Änderung der Bundesförderung effiziente Wärmenetze (BEW): Wärmenetzbetreibern größeren Gestaltungsspielraum gewähren	11
2. Änderung der Bundesförderung effiziente Gebäude (BEG): Antragsverfahren für Nahwärmenetze erleichtern	11
3. Änderung des Baugesetzbuchs (BauGB): Bau von Satteliten-BHKW im Außenbereich erleichtern.....	11
Zu Vorschlag 9: Unverhältnismäßige technische Anforderungen an die energetische Holznutzung abschaffen.....	12
1. Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG): Kleine und mittlere Anlagenbetreiber ausnehmen.....	12
2. LAI-Auslegungsempfehlung zur 44. BImSchV: Neue Definition der Grenzwerte für die Biobrennstoffeigenschaft von behandelten Gebrauchthölzern	12
3. Industrieemissions-Richtlinie (IED) und Mittlere Feuerungsanlagen-Richtlinie (MCPD): Anpassung der Biomassedefinition für Holzabfälle	13

Das Wichtigste in Kürze

Grundsätzliches: Der Wärmesektor weist eine große Heterogenität auf und kann von Gebäude zu Gebäude bzw. Eigentümer zu Eigentümer stark variieren. Das notwendige hohe Ambitionsniveau der Wärmewende macht es deshalb zwingend, Gebäudeeigentümern eine möglichst große technische und wirtschaftliche Freiheit zu gewähren und ein **möglichst breites Spektrum an Optionen zur klimaneutralen Gebäudeheizung zur Verfügung zu stellen**. So können sie jene Defossilisierungsoption wählen, die am besten zu ihren spezifischen Bedürfnissen bzw. denen ihrer Mieter passt.

Zum GEG-Entwurf vom 7.3.: Auch im Entwurf einer Novelle des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) zur Einführung eines Mindestanteils von 65-Prozent Erneuerbarer Energien in neuen Heizungen (GEG-Entwurf vom 7.3.2023) finden sich viele Regelungen, die klimaneutrale Heizungskonzepte unnötig ausschließen oder unverhältnismäßig einschränken. Zu diesen Regelungen gehören insbesondere:

- Die **Begrenzung des Einsatzes von Mais in Biogasanlagen** auf 40 Prozent ist de facto ein Verbot, die Wärme aus den mindestens 5.700 bestehenden Biogasanlagen, für die bislang kein solcher Deckel gilt und deren Maisanteil höher liegt, für dezentrale Wärmekonzepte zu nutzen (z.B. Gebäudenetze, Objekt-BHKW). Damit wird die Chance einer zügigen und kostengünstigen Dekarbonisierung tausender Gebäude vergeben. Die Begrenzung **sollte gestrichen oder zumindest auf neue Biogasanlagen begrenzt** werden.
- Das **Verbot der Nutzung von Biomasse im Neubau** schließt z.B. aus, dass Neubauten in bereits vorhandene Gebäudenetze integriert oder über industrielle Prozesswärmeanlagen mitversorgt werden können, insofern diese Biomasse einsetzen. Das Verbot **sollte gestrichen werden**.

Zu Vorschlag 2 („technologieoffene Wärmewende“): Der **Beitrag biogener Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen) zur Wärmewende sollte gesichert und ausgebaut werden**. Die mit dem EEG 2023 vorgenommene Neuausrichtung der EEG-Vergütung weg von KWK-Anlagen hin zu reinen Spitzenlastkraftwerken ohne Wärmeauskopplung ist abzulehnen und unverzüglich rückgängig zu machen. Stattdessen sollten die energie- und klimapolitischen Potenziale des bestehenden Anlagenparks an Biogasanlagen, Holzheizkraftwerken und Biomethan-KWK gehoben sowie noch offene Biomassepotenziale genutzt werden.

Zu Vorschlag 4 („Gasnetze“): Um die Verfügbarkeit von grünen Gasen zu erhöhen, sollte gemäß des „RePowerEU“-Plans ein **Sofortmaßnahmenprogramm für den Ausbau der Biomethaneinspeisung** vorangetrieben werden.

Zu Vorschlag 5 („h2-readiness“): Eine **Förderung von rein mit Erdgas betriebenen Gaskesseln**, selbst wenn sie „H2-ready“ sind, würde den marktgetriebenen Hochlauf von grünen Gasen verhindern und **sollte nicht erfolgen**.

Zu Vorschlag 8 („regionale Wärmenetze“): Um den Bau von Nahwärmenetzen und Quartierslösungen voranzubringen, sollten die Rahmenbedingungen in der **Bundesförderung effiziente Wärmenetze (BEW)**, der **Bundesförderung effiziente Gebäude (BEG)** sowie dem **Baugesetzbuch (BauGB)** verbessert werden.

Zu Vorschlag 9 („Holzenergie“): Um die Holzenergie von unverhältnismäßigen Anforderungen zu befreien, sollten **Bagatellschwellen im Brennstoffemissionshandelsgesetz** eingeführt, **sachgerechte Grenzwerte** im Sinne der 44. Bundesimmissionsschutzverordnung festgelegt und **Holzabfälle** aus dem Geltungsbereich der Industrieemissionsrichtlinie (IED) **ausgenommen** werden.

1. Grundsätzliches: Breites Spektrum an klimaneutralen Heizungskonzepten ermöglichen

Die Defossilisierung der Wärmeversorgung ist einer der großen Hebel der Energiewende in Deutschland. Zudem machen es die geopolitischen Probleme von hohen Energieimporten aus dem außereuropäischen Ausland es umso dringender, die Wärmewende zügig und konsequent voranzutreiben. Dabei muss auch die Bioenergie eine wichtige Rolle spielen. Bioenergie stellte 2022 mit 84 Prozent mit großem Abstand die wichtigste erneuerbare Wärmequelle dar (feste Biomasse: 130,5 TWh; gasförmige Biomasse: 20,8 TWh; biogener Anteil des Abfalls: 15,1 TWh; flüssige Biomasse: 2,5 TWh).¹

Die Bioenergieverbände begrüßen die Initiative der CDU/CSU-Bundestagsfraktion sowie die grundsätzliche inhaltliche Ausrichtung. Im Folgenden wird auf die Bioenergie-spezifischen Aspekte des Antrags eingegangen. Für technologieübergreifende Aspekte wird auf die einschlägigen [Positionspapiere des Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. \(BEE\)](#) verwiesen, die die Bioenergieverbände unterstützen.

1.1. Eigentümern technische und wirtschaftliche Freiheit gewähren

Der Wärmesektor weist eine große Heterogenität auf und kann von Gebäude zu Gebäude bzw. Eigentümer zu Eigentümer stark variieren. Dies betrifft insbesondere die Möglichkeiten zur Senkung des Verbrauchs, die technischen und finanziellen Anforderungen sowie die lokalen Verfügbarkeiten bestimmter Heizkonzepte und die lokale sowie die finanzielle Situation und Investitionsbereitschaft des Eigentümers

Das notwendige hohe Ambitionsniveau der Wärmewende macht es deshalb zwingend, **Gebäudeeigentümern** eine möglichst große technische und wirtschaftliche Freiheit zu gewähren und **ein möglichst breites Spektrum an Optionen zur klimaneutralen Gebäudeheizung zur Verfügung zu stellen**. So können sie jene Defossilisierungsoption wählen, die am besten zu ihren spezifischen Bedürfnissen bzw. denen ihrer Mieter passt. Dies führt zu niedrigeren Kosten und damit effizienteren und sozialverträglicheren Heizungskonzepten, einer größeren Akzeptanz bei Gebäudeeigentümern sowie einem zügigeren Heizungsaustausch im Gebäudebestand.

Dies ist in den Plänen der Bundesregierung zur Wärmewende oft nicht gegeben. Speziell wird eine klare politische Präferenz für das Heizen mit einer Wärmepumpe oder den Anschluss an ein Wärmenetz deutlich. Für bestimmte Eigentümer kann aber auch die Nutzung klimaneutraler Brennstoffe vorzugswürdiger sein, z.B. wenn:

- laufende höhere Brennstoffkosten besser ins Wirtschaftskonzept des Eigentümers bzw. seiner Mieter passen als eine einmalige und hohe Investition in z.B. eine Gebäudedämmung.
- aufgrund eines hohen Wärmebedarfs die Effizienz einer Wärmepumpe sehr niedrig und mit entsprechend höheren Kosten verbunden wäre als die Nutzung von Holzbrennstoffen oder Biomethan.
- aufgrund von z.B. Engpässen in der Bauwirtschaft eine Sanierung erst mit deutlichem Zeitverzug möglich ist.

¹ AGEE-Stat: [entwicklung-der-erneuerbaren-energien-in-deutschland-2022.pdf \(erneuerbare-energien.de\)](#)

- ein Gebäude z.B. aus Denkmalschutzgründen nicht hinreichend saniert werden kann und keine Möglichkeit zum Anschluss an ein defossilisiertes Wärmenetz mit günstigen Anbieterpreisen besteht.
- regional große Mengen an günstigen Holzbrennstoffen anfallen oder andere Biomassequellen erschließbar sind.
- Lokal Wärme aus ohnehin anfallender Biogas-Blockheizkraftwerken (BHKW) oder überschüssiger Biomasse-Prozesswärme zur Verfügung stehen.

Eine Diskriminierung oder gar ein Ausschluss von Heizkonzepten mit klimaneutralen Brennstoffen kann für Eigentümer bzw. ihre Mieter in solchen Situationen zu unnötig hohen Kosten oder zu ineffizienten Heizkonzepten führen, was die Sozialverträglichkeit und die Akzeptanz der Wärmewende verringert.

1.2. Breiten Technologiemix anstreben

Aus Systemsicht ist ein breiter Mix aus klimaneutralen Heizungskonzepten einer Fokussierung auf Elektrifizierung und Wärmenetze vorzuziehen.

- Derzeit steht in den Wintermonaten nur eingeschränkt erneuerbarer Strom zur Verfügung. Mittelfristig ist somit eine vollständig erneuerbare Stromversorgung im Winter nicht verfügbar. Jede zusätzlich benötigte Kilowattstunde Strom für neue elektrische Wärmelösungen muss daher fossil erzeugt werden. Eine Priorisierung von elektrischen Wärmelösungen kann deshalb sogar klimapolitisch kontraproduktiv sein.
- Speziell in Regionen mit einem hohen Stromverbrauch und einer geringen Erneuerbaren Stromerzeugung kann eine weitgehende Elektrifizierung bestehende Engpässe im Stromnetz besonders in den Wintermonaten verschärfen und überlasten. Eine Nutzung von biogenen Brennstoffen senkt den Strombedarf und entlastet, entsprechend die Netze. Dies gilt deutschlandweit und insbesondere für Süddeutschland mit einer hohen Stromnachfrage, einem großen Rest- und Schadholzanfall, aber einer geringen Windstromerzeugung. Auch Wärmenetze sind dort nicht immer technisch und wirtschaftlich darstellbar.
- Vor allem in urbanen Gegenden steht die Elektrifizierung vor einer großen Herausforderung, genauso wie die vollständige Dekarbonisierung der dort verbreiteten Fernwärmenetze. Die Substitution von fossilen durch klimaneutrale Brennstoffe ist eine kostengünstige Option, dort schnell Treibhausgase einzusparen.
- Aufgrund verschiedener Restriktionen wie Baustoff- und Fachkräftemangel, Planungszeiträumen sowie den üblichen Investitionszyklen können nicht alle Gebäude gleichzeitig energetisch saniert und/oder mit einer Wärmepumpe bzw. einem Wärmenetzanschluss ausgestattet werden. Ein technologieoffener Mix, der Planern, Eigentümern und Handwerkern möglichst große Freiräume für die jeweils passende Entscheidung lässt, ist Voraussetzung für das zügige Gelingen der Wärmewende.

Auch dieser Grundsatz wird nach Ansicht der Bioenergieverbände in den Plänen der Bundesregierung zur Wärmewende unzureichend berücksichtigt.

1.3. Einordnung des GEG-Entwurfs vom 7.3.2023

Im aktuellen Gesetzesentwurf des Bundeswirtschaftsministeriums (BMWK) zur Novelle des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) findet sich der Grundsatz, ein möglichst breites Spektrum an klimaneutralen Heizungskonzepten zu ermöglichen, nicht in dem Maße wieder wie es das klimapolitische Ambitionsniveau erfordern würde (Entwurf einer GEG-Novelle vom 7.3.). An dieser Stelle seien nur zwei Beispiele genannt – weitere finden sich in der [Langstellungnahme zum Gesetzesentwurf](#):

1.3.1. Ausschluss von Biogas mit über 40 Prozent Maisanteil

Mit § 71 Abs. 3 GEG-Entwurf soll das Heizen mit Biogas und Biomethan nur dann als Erfüllungsoption gelten, wenn bei der Herstellung nicht mehr als 40 Prozent Mais (oder Getreidekorn) eingesetzt wird, selbst wenn alle Anforderungen an die Nachhaltigkeit und Treibhausgaseinsparung eingehalten werden. Würde die Beschränkung der Einsatzstoffe in dieser Form umgesetzt, bliebe das Potenzial vieler bestehender Biogasanlagen für eine verstärkte Wärmeauskopplung ungenutzt.

Wie eine aktuelle Umfrage des Fachverband Biogas e.V. zeigt, wird bei den meisten Biogasanlagen die bei der Stromerzeugung anfallende Wärme noch nicht vollständig genutzt oder kann noch in eine hochwertigere Nutzung wie die Gebäudebeheizung überführt werden. Insbesondere in den kommenden Jahren, in denen die Gebäudesanierung, der Wärmepumpenhochlauf und der Ausbau von Wärmenetzen noch nicht hinreichend weit fortgeschritten sind, ist es sehr sinnvoll, die BHKWs von Biogasanlagen vom Standort der Biogaserzeugung hin zu größeren Wärmeverbrauchern abzusetzen und diese z.B. über ein Gebäudenetz zu versorgen. Laut dem Deutschen Biomasseforschungszentrum (DBFZ) setzen im Jahr 2016 gut 5.700 Biogasanlagen mehr als 50 Prozent nachwachsende Rohstoffe ein, überwiegend Mais, weil für diese bestehenden Anlagen keine solche Begrenzung gilt.² Würde die Anrechenbarkeit von Biogas pauschal daran geknüpft, dass bei der Erzeugung maximal 40 Prozent eingesetzt werden, könnten die **Potenziale der verstärkten Wärmenutzung von tausenden bestehenden Biogasanlagen nicht erschlossen** werden. Damit würde die **Chance einer zügigen und kostengünstigen Dekarbonisierung tausender Gebäude vergeben**. Angesichts der großen Herausforderungen, die Vorgabe eines 65-Prozent-Mindestanteils Erneuerbarer Energien in neuen Heizungen flächendeckend umzusetzen, ist dies nicht verantwortbar. Aus diesem Grund sollte **die Begrenzung der Einsatzstoffe gestrichen oder zumindest auf Neuanlagen beschränkt** werden.

1.3.2. Ausschluss von Biomasse zur Versorgung von Neubauten

Der GEG-Entwurf sieht zwar Biomasseheizungen (inkl. Biogas/Biomethan) als Erfüllungsoption vor, jedoch nur, wenn die Heizung in einem *bestehenden* Gebäude eingebaut wird bzw. in ein Gebäudenetz einspeist, das *ausschließlich Bestandsgebäude* versorgt (§ 71 Abs. 2 Satz 2 GEG-Entwurf).

Nach Ansicht der Bioenergieverbände ist es aus energie-, sozial- und klimapolitischen Gründen kontraproduktiv, die Versorgung von Neubauten vollständig zu verbieten, weil es viele sehr sinnvolle Anwendungen von Biomasse zur Beheizung auch von Neubauten gibt, beispielsweise:

Kombination von Neu- und Bestandsbauten in Quartierslösungen: Aus Gründen der Effizienz und der Wirtschaftlichkeit kann es sehr sinnvoll sein, mehrere beieinanderliegende Gebäude mittels eines Gebäudenetzes gemeinsam über eine zentrale Heizungsanlage zu versorgen. Zudem erhöhen solche

² Quelle: Deutsches Biomasseforschungszentrum (2017), Anlagenbestand Biogas und Biomethan – Biogaserzeugung und -nutzung in Deutschland.

Quartierslösungen die Geschwindigkeit des Ausbaus Erneuerbarer Energien sowie die Akzeptanz bei Gebäudeeigentümern. Wenn aber die 65-Prozent-Anforderung für Heizungsanlagen, die auch Neubauten versorgen, nicht durch den Einsatz von Biomasse erfüllt werden kann, dann dürften selbst Neubauten, die an bestehenden Biomasse-Gebäudenetzen errichtet werden, nicht an das Netz angeschlossen werden, sondern müssten zwingend eine eigene Heizungsanlage installieren. Dies ist ineffizient, führt zu vermeidbaren Kosten für Gebäudeeigentümer und Mieter und verringert so die Akzeptanz der 65-Prozent-Anforderung insgesamt.

Prozesswärme-Anlagen in Neubauten: Zunehmend wird Biomasse zur Bereitstellung von Prozesswärme in Industriebetrieben eingesetzt und überschüssige Wärmemengen zur Beheizung des Betriebsgebäudes benutzt. Wenn die 65-Prozent-Anforderung in Neubauten nicht durch den Einsatz von Biomasse erfüllt werden kann, dann müssten Industriebetriebe überschüssige Prozesswärme ggf. ungenutzt lassen und stattdessen für Neubauten neben der Prozesswärmeanlage zwingend eine eigene Heizungsanlage installieren. Dies ist ineffizient, führt zu vermeidbaren Kosten für die Betriebe und verringert damit die Akzeptanz der 65-Prozent-Anforderung insgesamt.

Wärme aus Biogas-BHKW: Die energiewirtschaftliche Funktion von Biogasanlagen, die nicht ins Erdgasnetz einspeisen, ist die Bereitstellung flexibler Leistung für die Stromerzeugung und die allermeisten bestehenden Biogasanlagen wurden zum primären Zweck der Stromerzeugung errichtet. Um Effizienzverluste und Kosten für die Errichtung eines Wärmenetzes zu vermeiden, sollte die bei der Stromerzeugung anfallende Wärme möglichst nah am Standort des Blockheizkraftwerks (BHKW) verbraucht werden. Wenn die 65-Prozent-Anforderung in Neubauten nicht durch den Einsatz von Biomasse erfüllt werden kann, dann könnte die bei der Stromerzeugung ohnehin anfallende Biogaswärme unter Umständen trotz eines vorhandenen Abnehmers nicht voll genutzt werden bzw. es entstünden Wärmeverluste und unnötige Kosten durch die Errichtung eines Wärmenetzes, während der Abnehmer zwingend eine eigene Heizungsanlage installieren müsste. Dies behindert die effiziente Nutzung des Biogasrohstoffs und lässt umfangreiche Potenziale einer zügigen und kostengünstigen Dekarbonisierung tausender Gebäude ungenutzt.

Generell dürfen **gemischte Bioenergie-Wärmenutzungskonzepte in Bestands- und Neubauten nicht benachteiligt oder behindert werden**. Aus den genannten Gründen sollten Biomasse **auch bei Heizungen, die Neubauten versorgen, als Erfüllungsoption anrechenbar sein**.

2. Zu den Vorschlägen im Einzelnen

Zu Vorschlag 2: Synergieeffekte zwischen Strom- und Wärmesektor durch biogene Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen

Da biogene Energieträger je nach Form zwischen mehreren Tagen (Roh-Biogas) und Monaten (feste Biomasse, Biomethan, Silage) speicherbar sind, können sie je nach Bedarf in Strom und Wärme umgewandelt werden. Damit stellen flexible Biogasanlagen, Biomasse(heiz)kraftwerke und anderen Bioenergieanlagen insbesondere im Kontext des Kohleausstiegs gesicherte und regelbare Leistung zur Verfügung, um die fluktuierende Energieerzeugung aus Wind- und Solarenergie abzusichern, sowohl bei der Stromversorgung als auch bei der Bereitstellung von Nah- und Fernwärme. Insbesondere der bestehende Biogasanlagenpark bietet ein großes Potenzial für die flexible Strom- und Wärmeerzeugung, die durch eine konsequente Umrüstung gehoben werden sollte.

Mengenmäßig hängt der Beitrag zur Versorgungssicherheit stark von den konkreten Technologien und Anlagenkonzepten ab. Für den *bestehenden Anlagenpark* seien hier insbesondere folgende Beispiele genannt:

	Fahrweise	Inst. el. Leistung	Entspricht
Flexible Biogas/Biomethan-BHKW bei 2- bis 5-facher Überbauung zur Bereitstellung flexibler Leistung	Je nach Grad der Überbauung		
	Spitzen- bis Mittel- last	7,3 bis 18,3 GW	24 bis 61 GuD-Kraftwerksblöcke
Feste-Biomasse-Anlagen	Mittel- bis Grund- last	1,5 GW	3 Kohlekraftwerksblöcke
Sonstige Biomasse-Anlagen	Überwiegend Grundlast	1 GW	2 Kohlekraftwerksblöcke

Insbesondere der bestehende Biogasanlagenpark bietet noch ein großes Potenzial für die Umrüstung auf eine bedarfsgerechte Strom- und Wärmeerzeugung. Zur Finanzierung der notwendigen Investitionen ist die Flexibilitätsprämie im EEG grundsätzlich sinnvoll, doch muss die konkrete Ausgestaltung der Regelungen noch optimiert werden, um das volle Potenzial im Bestand zu heben.

Insgesamt kann der **bestehende Bioenergieanlagenpark** – abhängig von dem Grad der Umrüstung der Biogasanlagen – **zwischen 10 und 21 GW gesicherter elektrischer Leistung zur Strom- und Wärmeerzeugung bereitstellen.**

Die Stromerzeugung in Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) ist dabei aus betriebs- und volkswirtschaftlicher Sicht besonders sinnvoll, weil sie für Synergieeffekte zwischen Strom- und Wärmesektor sorgt: **neben der regelbaren Leistung im Stromsektor fällt erneuerbare Wärme als Nebenprodukt an**, deren Nutzung zu einer kostengünstigen und sozialverträglichen Wärmewende beiträgt sowie die Effizienz und Wirtschaftlichkeit der Bioenergieanlagen erhöht.

Vorschläge zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG)

Das zentrale Instrument, um den Beitrag biogener KWK-Anlagen zu sichern, ist das EEG. Aufgrund der Potenziale biogener KWK für die Wärmewende ist die mit dem EEG 2023 vorgenommene **Neuausrichtung der EEG-Vergütung weg von KWK-Anlagen hin zu reinen Spitzenlastkraftwerken ohne Wärmeauskopplung abzulehnen und unverzüglich rückgängig zu machen.** Stattdessen sollten die energie- und klimapolitischen Potenziale des bestehenden Anlagenparks an Biogasanlagen, Holzheizkraftwerken und Biomethan-KWK gehoben sowie noch offene Biomassepotenziale genutzt werden.

Zu den wichtigsten Maßnahmen dazu gehören:

1. **Die Wirtschaftlichkeit von Bestandsanlagen nach Ablauf des EEG-Vergütungszeitraums muss sichergestellt werden, insbesondere durch eine Erhöhung der Gebotshöchstwerte und anzulegenden Werte.** Wie die Bundesnetzagentur (BNetzA) jüngst feststellte, sind die Betriebs- und Investitionskosten von Bioenergieanlagen im vergangenen Jahr sehr stark gestiegen. Dies rechtfertigt eine Erhöhung der Gebotshöchstwerte über das Maß hinaus, wie sie die BNetzA im Rahmen ihres Kompetenzbereichs vornehmen kann, so dass eine

- gesetzliche Neuregelung erforderlich wird. Darüber hinaus ist eine **Anhebung der Ausschreibungsvolumina** notwendig.
2. **Die endogene Mengensteuerung sollte ersatzlos gestrichen werden**, da sie maßgeblich zur Investitionsunsicherheit beiträgt.
 3. **Die Südquote sollte ersatzlos gestrichen werden**. Sie trägt zum Abbau gesicherter und flexibler Leistung in West-, Nord- und Ostdeutschland bei, also in Regionen, in denen aufgrund der großen Anteile der Windenergie an der Stromerzeugung besonders viel gesicherte und flexible Leistung benötigt wird.
 4. Die **Flexibilitätsprämie** zur Umrüstung bestehender Biogasanlagen auf die flexible Fahrweise setzt keine wirksamen Anreize mehr und **muss weiterentwickelt werden**.

Zu Vorschlag 4: Ausbau der Einspeisung von Biomethan ins Gasnetz

Die Europäische Kommission hat sich mit ihrem „REPowerEU“-Plan zum Ziel gesetzt, die Biomethanerzeugung bis 2030 auf 35 bcm (entspricht 366 Terawattstunden [TWh]) zu erhöhen, um die Gasversorgung zu diversifizieren und die Treibhausgasemissionen in den entsprechenden Verbrauchssektoren zu senken. Deutschland weist in Europa mit knapp 10.000 Anlagen (ca. 95 TWh Rohgasproduktion) den größten Biogasanlagenbestand auf, von denen jedoch nur rund 250 Anlagen ins Gasnetz einspeisen (ca. 10 TWh Biomethan).

Laut großräumigen Analysen sowohl des DBFZ können **rund 2.000 bestehende Biogasanlagen**, die aktuell das Gas noch am Anlagenstandort zu Strom- und Wärmeerzeugung nutzen, allein oder im Verbund mit anderen Anlagen **auf die Gaseinspeisung umgerüstet** werden. Allein dadurch könnte die Biogaseinspeisung auf ca. 35 TWh angehoben werden.³

Für einen weiteren Ausbau müssten entweder kleinere Anlagen vergrößert werden, damit sie die Mindestschwelle für eine Gasaufbereitung überschreiten, oder Neuanlagen errichtet werden. Der Fachverband Biogas e.V. (FvB) schätzt, dass die **Biogasproduktion in Deutschland bis 2030 ohne eine Ausdehnung der Anbauflächen für Energiepflanzen auf ca. 135 TWh ausgeweitet werden könnte**. Langfristig ergibt sich selbst bei einem vollständigen Verzicht auf Energiepflanzen ein Biogas/Biomethan-Potenzial von ca. 150 TWh.⁴

Es besteht also noch ein erhebliches Potenzial zur Mobilisierung von Biomethan und die Europäische Kommission hat sich zum Ziel gesetzt, dieses Potenzial zu mobilisieren.

Vorschläge für ein Biomethansofortmaßnahmenprogramm

Auf dieser Basis sollte die Bundesregierung unverzüglich einen im „REpower EU“-Plan der Europäischen Kommission vorgesehen umfassenden **Aktionsplan Biomethan** entwerfen, der konkrete mittel- und längerfristige Ausbauziele und Maßnahmen enthält. Den ersten Schub kann ein Sofortmaßnahmenprogramm zur Beseitigung von Hemmnissen und Hürden leisten, so dass sowohl kurz- als auch

³ Quelle: DBFZ et al (2021), Bioenergie – Potentiale, Langfristperspektiven und Strategien für Anlagen zur Stromerzeugung nach 2020 (BE20plus). Dies deckt sich mit der unabhängig durchgeführten Analyse in DVGW (2019), Potentialermittlung zur Erzeugung erneuerbarer Gase mittels Methanisierung (EE-Methanisierung).

⁴ Nach Guidehouse Economics beträgt das Biogas/Biomethanpotenzial in Deutschland ohne Berücksichtigung von Energiepflanzen ca. 83 TWh im Jahr 2030 und ca. 150 TWh im Jahr 2050. Zumindest mittelfristig ist noch von einer Fortführung der Biogaserzeugung aus Energiepflanzen auf dem heutigen Niveau (ca. 55 TWh) auszugehen. Quelle: Guidehouse Economics (2022), Biomethane production potentials in the EU.

mittel- bis langfristig Biomethanpotenziale erschlossen werden können, auch für die Nutzung im Gebäudesektor. Teil eines solchen Sofortmaßnahmenprogramms sollten sein:

- **Die Beschleunigung von Planung, Genehmigung und Bau**, z.B. durch die baurechtliche Privilegierung von Biogasaufbereitungs- und -einspeiseanlagen im Baugesetzbuch (BauGB), eine vereinfachte Trassenfindung, die Informationsaufarbeitung auf kommunaler Ebene im Rahmen der geplanten Pflicht zur kommunalen Wärmeplanung sowie eine Begrenzung des Realisierungszeitraums von Netzanschlüssen.
- **Eine Senkung der Investitionskosten für den Anlagenbetreiber**, u.a. durch eine Novellierung der Kostenaufteilungsregelungen in der Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) und eine Investitionskostenförderung.
- **Den Abbau von Handelshemmnissen**, z.B. durch die Möglichkeit im EEG, Rohbiogasmengen bereits vor der Einspeisung ins Gasnetz nach Einsatzstoffen zu teilen.

Der Abbau dieser Hemmnisse trägt dazu bei, dass der Biomethanmarkt zügig auf eine steigende Nachfrage reagieren kann und wirkt so einem Anstieg des Biomethanpreises aus Knappheitsgründen entgegen.

Zu Vorschlag 5: Keine Förderung von H2-ready-Gaskesseln mit Einsatz von Erdgas

Im Antrag wird unter Nr. 4 die Forderung erhoben, dass **Gaskessel unabhängig vom eingesetzten Brennstoff zu fördern**, wenn sie technisch in der Lage sind, perspektivisch Wasserstoff zu verarbeiten („H2-ready“). Die Bioenergieverbände halten diesen Vorschlag **nicht für sinnvoll**. Die Dekarbonisierung der Gebäudewärme durch erneuerbaren Wasserstoff (und dessen Derivate) kann grundsätzlich sinnvoll sein. Den Einbau eines Gaskessels gänzlich ohne den (bilanziellen) Einsatz von Biomethan oder grünem Wasserstoff zu fördern, wäre jedoch nicht nur **kontraproduktiv für den Klimaschutz im Gebäudesektor**, sondern würde auch die **Reduktion des Erdgasverbrauchs wie auch den Hochlauf von grünem Wasserstoff verlangsamen**.

Zu Vorschlag 8: Beschleunigung und Akzeptanz der Wärmewende durch Nahwärmenetze und Quartierslösungen

Die Bioenergieverbände unterstützen den weiteren Ausbau von Nahwärmenetzen und Quartierslösungen.

Bioenergiedörfer und ländliche Nahwärmenetze, die aus Holzheiz(kraft)werken oder Biogasanlagen gespeist werden, sind eine kostengünstige Form der erneuerbaren Wärmeerzeugung und zentrales Element der Bürgerenergie im Wärmesektor. Die Wärmeerzeugung aus Biogas- und Holzenergieanlagen verbindet Akzeptanz und niedrige Kosten für die Wärmewende mit lokaler Wertschöpfung im ländlichen Raum.

Auch wenn kein (größeres) Nahwärmenetze möglich ist kann es aus Gründen der Effizienz und der Wirtschaftlichkeit sehr sinnvoll sein, mehrere beieinanderliegende Gebäude mittels eines Gebäudenetzes gemeinsam über eine zentrale Heizungsanlage zu versorgen. Solche Quartierslösungen erhöhen die Geschwindigkeit des Ausbaus Erneuerbarer Energien sowie die Akzeptanz bei Gebäudeeigentümern.

1. Änderung der Bundesförderung effiziente Wärmenetze (BEW): Wärmenetzbetreibern größeren Gestaltungsspielraum gewähren

Es ist zu begrüßen, dass die Bundesregierung mit der BEW den Ausbau von Erneuerbaren Energien in Wärmenetzen fördert. Jedoch drohen die Chancen, die die Bioenergie für die Wärmewende bietet, ungenutzt zu bleiben. Denn für eine effektive und effiziente Förderung sollten Wärmenetzbetreibern genauso wie Gebäudeeigentümern einen möglichst großen wirtschaftlichen und technischen Gestaltungsspielraum bei der Nutzung erneuerbarer Wärmetechnologien haben. Die BEW spiegelt dies nicht wider. Speziell werden sollte die BEW bei der nächsten Novelle in folgenden Aspekten geändert werden:

- Es sollte **keine Deckelung der Anrechnung biogener Wärme** auf den Mindestanteil Erneuerbarer Wärme geben.
- Die **Liste der förderfähigen Festbrennstoffe sollte praxisgerecht ausgestaltet** und an die 1. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) § 3 (1) 4-8 und 13 angepasst werden. Die Formulierung könnte zwecks Harmonisierung der Förderrichtlinien dem EEW-Modul 2 1.3 Biomasseanlagen (Stand 01.11.2021) entnommen werden. Insbesondere sollte die Brennstoffliste um Energiehölzer aus Agroforstsystemen und Kurzumtriebsplantagen, die besonders eine langfristige und sichere Brennstoffversorgung ermöglichen und für die zudem zahlreiche positive Umwelteffekte in Agrarlandschaften nachgewiesen sind, erweitert werden. Es sollten keine eigenen neuen Nachhaltigkeitskriterien definiert werden, die in keinem etablierten Zertifizierungssystem beschrieben sind.
- Es sollte **keine Beschränkung der Volllaststunden** für Bioenergieanlagen geben. Eine Einschränkung stellt ein beachtliches Hindernis für den Ausbau der erneuerbaren Energien in Wärmenetzen dar.
- Die Anforderung eines **Nachweises, dass die eingesetzten Biomassebrennstoffe langfristig zur Verfügung stehen**, ist praxisfern und **sollte gestrichen werden**. Der langjährige Trend zeigt jedoch, dass Energieholz aus Rest- und Abfallstoffen in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen.
- **Für Nahwärmenetze** sollte die **Fördervoraussetzung einer** umfangreichen und kostenintensiven **Machbarkeitsstudie**, mit der nachgewiesen wird, dass das Netz langfristig mit 100 Prozent Erneuerbare Energien betrieben werden kann, **gestrichen werden**.

2. Änderung der Bundesförderung effiziente Gebäude (BEG): Antragsverfahren für Nahwärmenetze erleichtern

In Die Antragsmodalitäten für die Maßnahme „Errichtung, Erweiterung und Umbau von Gebäudenetzen“ (in EM 5.3 f), mit der die für Quartierskonzepte oft genutzten Gebäudenetze gefördert werden, sind in Teilen sehr unpraktikabel. Insbesondere ist die Übertragung förderfähiger Kosten von den Anschließern an den Gebäudenetz-Errichter in der Praxis ein sehr kompliziertes Verfahren und fordert ein Abstimmungsstruktur, das im Zuge einer Richtlinienänderung vereinfacht werden sollte. Dazu muss der **Fördertatbestand Gebäudenetz abgekoppelt** von der ansonsten auf ein Einzelgebäude ausgerichteten Förderrichtlinie betrachtet werden. Es ist ein eigenständiger Fördertatbestand, der eigene Förderbedingungen braucht.

3. Änderung des Baugesetzbuchs (BauGB): Bau von Satteliten-BHKW im Außenbereich erleichtern

Wärmeverbraucher liegen in der Regel nicht unmittelbar am Standort der Biogasanlage. Die vom Standort der Biogaserzeugung abgesetzte Nutzung von Biogas in KWK-Anlagen (sog. Satelliten-BHKW)

ist im Außenbereich gelegenen Verbrauchern (z.B. Gärtnereien oder bestimmten landwirtschaftlichen Betriebszweigen) jedoch aktuell verwehrt. Denn Bedingung, um eine solche KWK-Anlage legal im Außenbereich errichten zu können, ist, dass sie „dem Betrieb dienen“ muss, d.h. der überwiegende Teil der gesamten von der KWK-Anlage erzeugten Energie (Wärme UND Strom) müssen am Standort genutzt werden. Um die Wärmeauskopplung aus Biogas-KWK zu erleichtern, **sollten auch Satelliten-BHKW, die keine „dienende Funktion“ erfüllen, im Außenbereich errichtet werden dürfen.** Für Solarenergie und für den Innenbereich gibt es diese Möglichkeit schon seit Jahren.

Zu Vorschlag 9: Unverhältnismäßige technische Anforderungen an die energetische Holznutzung abschaffen

Die Bioenergieverbände begrüßen diesen Vorschlag und möchten in diesem Zusammenhang insbesondere folgende Änderungen anregen.

1. Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG): Kleine und mittlere Anlagenbetreiber ausnehmen

Durch die Aufnahme der Abfallverbrennung in den Geltungsbereich des BEHG gem. §2 (2a) wurde der nationale Emissionshandel deutlich ausgeweitet. Unabhängig von der genehmigten Feuerungswärmeleistung fallen alle Anlagen, die nach Nr. 8.1.1 gem. Anhang 1 der 4. Bundesimmissionsschutzverordnung (BlmSchV) genehmigt sind, seit dem 01.01.2023 unter den Anwendungsbereich des BEHG. Im Zusammenhang mit der Streichung der Ausnahme von Holzbrennstoffen (Positionen 4401 und 4402 der Kombinierten Nomenklatur) als Brennstoffe hat der Gesetzgeber damit einen Paradigmenwechsel eingeleitet, der vor allem Anlagenbetreiber von kleinen und mittleren Feuerungsanlagen unter 20 MW unverhältnismäßig belastet und die Prozesswärmewende auf Basis von Abfall- und Restbiomassen im Mittelstand massiv gefährdet.

Um kleine und mittlere Anlagenbetreiber zu entlasten, sollte in Anlehnung an das TEHG der Geltungsbereich des BEHG auf Anlagen ab einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW beschränkt werden.

2. LAI-Auslegungsempfehlung zur 44. BlmSchV: Neue Definition der Grenzwerte für die Biobrennstoffeigenschaft von behandelten Gebrauchthölzern

Die in der Auslegungsempfehlung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) zur 44. BlmSchV vorgeschlagenen Grenzwerte zum Nachweis der Biobrennstoffeigenschaft von A II-Althölzern in Industrieanlagen sind eine unverhältnismäßige Auslegung der EU-Richtlinie 2015/2193/EU (Medium Combustion Plant Directive - MCPD), wie sie in keinem anderen EU-Mitgliedsstaat vorgenommen wird. Durch die Auslegungsempfehlung werden deutsche Anlagenbetreiber im europäischen Binnenmarkt systematisch diskriminiert. Die von der LAI vorgeschlagenen Grenzwerte gem. DIN EN ISO 17225-4 Tab. 2 B2 sind grundsätzlich nicht geeignet, um den Einsatz von Holzabfällen in Industrieanlagen im Geltungsbereich der 44. BlmSchV zu definieren. Die DIN EN ISO 17225-4 regelt explizit den Einsatz von Holzhackschnitzeln in Kleinfeuerungsanlagen im häuslichen und kommunalen Bereich. Der Einsatz von Holzabfällen in Industrieanlagen wird hingegen in der DIN EN ISO 17225-9 geregelt. Die LAI-Empfehlung schränkt den Einsatz von A II-Altholz als Regelbrennstoff unverhältnismäßig ein und gefährdet die Versorgungssicherheit von Industriebetrieben und Wärmenetzen.

Die LAI-Vollzugsempfehlung muss in Bezug auf die Biobrennstoffeigenschaft von A II-Althölzern mit sofortiger Wirkung mittels eines Beschlusses der Umweltministerkonferenz ausgesetzt und überarbeitet werden. Stattdessen muss dringend die DIN EN ISO 17225-9 Tab.2 I4 berücksichtigt

werden, die geeignet ist, den Einsatz von behandelten Gebrauchthölzern in Industrieanlagen im Geltungsbereich der 44. BImSchV zu definieren.

3. Industrieemissions-Richtlinie (IED) und Mittlere Feuerungsanlagen-Richtlinie (MCPD): Anpassung der Biomassedefinition für Holzabfälle

Die Überarbeitung der IED sollte dringend genutzt werden, um den Ausbau Erneuerbarer Energien zu unterstützen und Hemmnisse dafür abzubauen. Besonders bei der Verwendung von Altholz in Biomasseanlagen ergeben sich aufgrund der europäischen Biomassedefinition für Holzabfälle in der IED und MCPD in der nationalen Umsetzung Hindernisse. Der Ausschluss von Holzabfällen aus Bau- und Abbruchabfällen in der Biomassedefinition gem. Art. 3 (31) v) IED führt in der Genehmigungspraxis dazu, dass diese nicht als Biomasse anerkannt werden, obwohl sie weder mit Holzschutzmitteln, Schwermetallen oder halogenorganischen Verbindungen behandelt worden sind. Es gibt jedoch ein großes Nutzungspotential von Altholz aus Bau- und Abbruchabfällen, die dieses Erfordernis sicher erfüllen, wie z.B. Baustellensortimente aus naturbelassenem Vollholz oder unbehandelte Abbruchhölzer.

Der Ausschluss von Holzabfällen aus Bau- und Abbruchabfällen in der Biomassedefinition gem. Art. 3 (31) v) IED sollte gestrichen werden. Die Streichung der Formulierung ist dringend erforderlich, da diese Regelung nicht zu einer harmonisierten europäischen Vollzugspraxis führt und zudem den Ausbau der erneuerbaren Energien im Sinne der Energiewende und Versorgungssicherheit unnötig behindert. Zudem muss die Nachweisführung, dass Holzabfälle nicht mit Holzschutzmitteln, Schwermetallen und halogenorganischen Verbindungen behandelt worden sind, anhand der „EN ISO 17225-9:2021: Biogene Festbrennstoffe – Brennstoffspezifikationen und -klassen – Teil 9: Klassifizierung von grobem Schredderholz und Holzhackschnitzeln“ für die industrielle Verwendung möglich sein. Mit der DIN EN ISO 17225-9 liegt seit Oktober 2021 eine einschlägige internationale Norm vor, welche unter Tab. 2 I4 Brennstoffspezifikationen für Gebrauchthölzer definiert, die nicht mit Holzschutzmitteln, Schwermetallen und halogenorganischen Verbindungen behandelt worden sind. Die Grenzwerte der DIN EN ISO 17225-9 Tab. 2 I4 sollten im Rahmen eines Anhangs in der IE- und MCP-Richtlinie aufgenommen werden.

Kontakt

Hauptstadtbüro Bioenergie

Sandra Rostek
Leiterin
Tel.: 030-2758179-00
Email: rostek@bioenergie.de

Dr. Guido Ehrhardt
Referatsleiter Politik des Fachverband Biogas e.V. (FvB)
Tel.: 030-2758179-16
Email: guido.ehrhardt@biogas.org